

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 164/12 B

L 2 AS 170/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 44 AS 4982/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Düsseldorf,
Luisenstraße 105, 40215 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Auf einen Widerspruch der Klägerin unter Vorlage einer Vollmacht ihres Prozessbevollmächtigten gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid betreffend SGB II-Leistungen vom 11.1.2010 hob der Beklagte diesen Bescheid auf (*Bescheid vom 15.7.2010*) und erließ einen weiteren, den gleichen Zeitraum betreffenden, aber ansonsten inhaltlich abgeänderten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15.7.2010. Zu dem hiergegen gerichteten Widerspruch vom 26.7.2010 reichte der Bevollmächtigte der Klägerin auch auf Anforderung durch den Beklagten keine Vollmacht ein und verwies auf die bereits im Zusammenhang mit dem Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.1.2010 vorgelegte Bevollmächtigung. Den Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte als unzulässig zurück (*Widerspruchsbescheid vom 21.7.2010*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG vom 6.1.2010; Urteil des LSG vom 12.6.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin geltend, das LSG habe wesentlichen Sachvortrag nicht begriffen und übergangen. Es habe nicht sehen wollen, dass ihr Bevollmächtigter bereits aus Anlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids vom 11.1.2010 am 27.1.2010 mit seinem Widerspruch gegen diese Bescheide ihre Vollmacht vorgelegt habe. Nachdem diese Bescheide aufgehoben worden seien, habe der neue Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15.7.2010 diese Bescheide lediglich wiederholt.

II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil ein dem Vorbringen der Klägerin allein als geltend gemachter Zulassungsgrund zu entnehmender Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 4 Soweit die Klägerin mit ihrem Beschwerdevortrag geltend macht, der Beklagte und ihm folgend die Vorinstanzen seien verfahrensfehlerhaft davon ausgegangen, dass eine wirksame Bevollmächtigung im Widerspruchsverfahren nicht vorgelegen habe, ist zunächst klarzustellen, dass im Anwendungsbereich des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur Verfahrensfehler auf dem Weg zum Urteil des Berufungsgerichts zu prüfen sind. Verfahrensfehler im Verwaltungsverfahren, wie sie die Klägerin in erster Linie geltend macht, sind keine wesentlichen Verfahrensmängel in diesem Sinne (*stRspr seit BSG Beschluss vom 18.4.1958 - 10 RV 1035/56 = SozR Nr 95 zu § 162*).

- 5 Soweit der Beschwerdebegründung darüber hinaus zu entnehmen sein könnte, dass die Klägerin meint, durch die von ihr ua behauptete Übergehung ihres Sachvortrags in ihrem rechtlichen Gehör verletzt zu sein, vermag sie damit nicht durchzudringen. Grundsätzlich können die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (Beweisantrag) und des hierfür erforderlichen Vortrags durch eine solche Rüge nicht umgangen werden (*vgl zB BSG vom 1.9.2011 - B 8 SO 26/11 B; BSG vom 12.2.2002 - B 11 AL 249/01 B*). Im Übrigen hat das Gericht zwar die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Dabei verletzt es das Gebot des rechtlichen Gehörs jedoch erst dann, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (*BSG vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B, Juris RdNr 15; BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 4 mwN*). Dies behauptet die Klägerin nicht, sondern stellt die mangelnde Berücksichtigung ihres Vorbringens in den Zusammenhang der von ihr vertretenen Rechtsauffassung und legt ausgehend von dieser dar, dass das LSG zu dem von ihr für zutreffend befundenen Ergebnis hätte gelangen müssen. Das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte jedoch nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen und jedes Vorbringen inhaltlich zu bescheiden (*vgl BVerfG vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07 - BVerfGE 14, 238 = WM 2008, 2084; BSG vom 14.12.2011 - B 6 KA 7/11 C - Juris RdNr 7*). Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

